

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/5ca2cbf3-319a-3f29-81cb-3bf14285c5ed>

Zeitschrift	StV - Strafverteidiger
Autoren	Prof. Dr. Carsten Momsen/Wiss. Mit. Laura Farina Diederichs
Rubrik	Aufsätze
Referenz	StV 2021, 466 - 469 (Heft 7)
Verlag	Carl Heymanns Verlag

Momsen, Diederichs, StV 2021, 466

Conviction Integrity Units – Ein Vorschlag zur Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Wiederaufnahmepaxis nach US-amerikanischem Vorbild

Prof. Dr. Carsten Momsen und Wiss. Mit. Laura Farina Diederichs, Freie Universität Berlin

Der Umgang mit Fehlurteilen muss reformiert werden. Die naiv optimistische Vorstellung, ein rechtskräftiges Urteil stelle stets das richtige Ergebnis dar, genügt dem Anspruch an ein gerechtes und faires Strafverfahren nicht. Die effektive Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Wiederaufnahmepaxis bietet eine wirksame Möglichkeit, den Kampf gegen falsche Verurteilungen voranzubringen. Dieser Beitrag illustriert am Beispiel einer jüngeren Entwicklung in den USA das große Potential, das in der standardisierten Einführung von Unschuldsermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft liegt. Ermittlungsfehler können so aufgedeckt und künftig auch verhütet werden.

A. Einführung

Die Wirkungen eines Fehlurteils sind verheerend. Es begründet immenses, nicht gut zu machendes Leid für die Betroffenen.¹ Es bedeutet einen Verstoß gegen Gerechtigkeit und Wahrheit² und es beschädigt die Integrität des Strafprozesses.³ Trotz des tiefgreifenden Unrechts, welches mit einem Fehlurteil einhergeht, befand sich die Fehlurteilsforschung in Deutschland lange Zeit im Dornröschenschlaf. Gerade im internationalen Vergleich schneidet sie noch immer schlecht ab.⁴ Erst seit Kurzem entwickelt sich ein neues Problembewusstsein. Und auch die Wissenschaft beginnt, sich intensiver mit Fehlentscheidungen und deren Aufarbeitung zu befassen.⁵

Wenn es um die Diskussion von Lösungen geht, welche die im Strafverfahren nie entwickelte Fehlerkultur endlich befördern können, muss nicht zuletzt auch eine verbesserte Einbindung der Staatsanwaltschaft in das Wiederaufnahmeverfahren ins Auge gefasst werden. Denn obwohl Unschuldsermittlungen der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen unerlässlich sind, um Fehlverurteilungen effektiv aufzuklären (**B.**), fehlt bislang eine ausdrücklich normierte Pflicht der Staatsanwaltschaft, eigene Ermittlungen durchzuführen – geschweige denn, dem zu Unrecht Verurteilten bei dessen Ermittlungen auch nur Hilfe zu leisten (**C.**). Das führt

dazu, dass zu Unrecht Verurteilte nur selten auf Unterstützung der Staatsanwaltschaft hoffen können.⁶ Die Erfahrung zeigt zwar, dass Staatsanwälte⁷ in einigen Fällen der Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens offen gegenüberstehen und eigeninitiativ handeln, beispielsweise bei Fehlern in Strafbefehlsverfahren, wenn sich später die Schuldunfähigkeit des Verurteilten herausstellt. In komplex gelagerten Fällen, denen umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vorausgegangen sind, nimmt die Bereitschaft jedoch ab, auch nur die Möglichkeit einer Fehlverurteilung in Erwägung zu ziehen.⁸ Routinemäßige Überprüfungen gibt es ebenfalls nicht.

Gleichwohl ist die obligatorische Einbindung der Staatsanwaltschaft in Unschuldsermittlungen und die damit einhergehende Überprüfung der Ermittlungsarbeit nicht im Fokus der aktuellen Diskussion.⁹ Aus welchem Grund? Neben einer verfassungsrechtlich zweifelhaften, politisch einseitigen Fokussierung auf Rechtskraftdurchbrechungen zuungunsten von Freigesprochenen und Verurteilten¹⁰ liegt das Problematisierungsdefizit zumindest auch daran, dass die Lösung des Problems idealerweise in einer ernsthaften Selbstkontrolle der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungstätigkeit liegen muss.¹¹ Das ist ein Konzept, welches sich nicht ohne Weiteres aus dem traditionellen deutschen Strafverfahrensverständnis ergibt. Ein Blick in die USA, wo die Fehlerkultur ohnehin weiter vorangeschritten ist, hilft.¹² Dort gibt es seit einigen Jahren¹³ so genannte Conviction Integrity Units (CIUs) bzw. Conviction Review Units (CRUs).¹⁴ Es handelt sich dabei um besondere, regelmäßig aus dem operativ-ermittelnden Bereich herausgelöste Abteilungen, die im betreffenden Bezirk durchgeführte Ermittlungen ebenso wie Verurteilungen und Sanktionsentscheidungen überprüfen, sobald überzeugende Beweise aufgetaucht sind, dass jemand möglicherweise zu Unrecht verurteilt worden ist. So wird eine effektivere Aufarbeitung von Fehlverurteilungen ermöglicht; gewonnene Erkenntnisse können zur Fehlerverhütung eingesetzt werden (D.).¹⁵ Die Grundidee basiert dabei weniger auf einer Selbstkontrolle der Verwaltung, wie man sie auch in Deutsch

Momsen / Diederichs: Conviction Integrity Units – Ein Vorschlag zur Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Wiederaufnahmepaxis nach US-amerikanischem Vorbild - StV 2021 Heft 7 - 467>>

land kennt, sondern folgt einem modernen, auf Compliance ausgerichteten Ansatz, der sich in Deutschland als Standard in der privat organisierten Wirtschaft durchzusetzen beginnt. Das Konzept kann zum Vorbild genommen werden, interne Überprüfungen bei der Staatsanwaltschaft auch im deutschen Strafverfahren zu implementieren (E.).

B. Eignung der Staatsanwaltschaft zur Aufdeckung von Fehlerurteilen

Da Fehlerurteile auf einer Vielzahl von Gründen beruhen können,¹⁶ ist häufig im wörtlichen Sinne Ermittlungsarbeit gefragt, um sie aufzudecken.¹⁷ Sowohl aufgrund ihrer Neutralitätsverpflichtung als auch angesichts ihrer Professionalität und Kompetenz ist die Staatsanwaltschaft prädestiniert, Fehlerurteilen auf den Grund zu gehen. Eigenen Ermittlungen des Verurteilten oder seines Verteidigers sind dagegen Grenzen gesetzt. Erhebliche Kosten und Kompetenzprobleme, zum Beispiel bei Zeugenbefragungen, stehen einer effektiven Aufklärungsarbeit entgegen.¹⁸ Hinzu kommt, dass die vollständigen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und der Polizei anderen Stellen nicht ohne Weiteres offengelegt werden.

Für eine Aufarbeitung möglicher Fehlurteilungen durch die Staatsanwaltschaft spricht ebenfalls, dass so die Ermittlungsarbeit besser überprüft werden kann. Das ist sinnvoll, weil das Ermittlungsverfahren die Ergebnisse der Hauptverhandlung immer mehr prägt und es zudem infolge der vielfältigen Formen von Absprachen oft gar nicht erst zu einer Hauptverhandlung oder dort nur zu einer verkürzten Beweisaufnahme kommt. Die Zulassung der Anklage gibt das Ergebnis der Hauptverhandlung im Sinne einer Verurteilung zu über 90 % vor.¹⁹

C. Fehlende Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren

Dennoch kennt das Wiederaufnahmerecht keine explizite Pflicht zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Der Staatsanwaltschaft steht lediglich gemäß §§ 296 Abs. 2, 365 StPO ein Recht zu, Wiederaufnahmeanträge zugunsten des Verurteilten zu stellen.²⁰ Auch den RiStBV lässt sich keine eindeutige Aufforderung entnehmen, Unschuldsermittlungen zugunsten des Beschuldigten vorzunehmen.²¹

I. Legalitätsprinzip und Wiederaufnahmeverfahren

Nur in der Literatur wird diskutiert, ob das Legalitätsprinzip auch im Wiederaufnahmeverfahren gilt und damit ohnehin schon entsprechend den §§ 152 Abs. 2, 160 StPO eine Ermittlungs- bzw. Antragsverpflichtung der Staatsanwaltschaft besteht. Das Spektrum an Auffassungen ist breit gefächert.²² Der wohl herrschenden ablehnenden Ansicht ist zuzugestehen, dass die Anerkennung des Legalitätsprinzips im Wiederaufnahmeverfahren nicht normbasiert wäre. Die maßgeblichen Vorschriften sind im Zweiten Buch der Strafprozessordnung geregelt und gelten daher unmittelbar nur für das Verfahren im ersten Rechtszug.²³ Zu beachten ist aber, dass bei einer Fehlurteilung die Verfolgung des wahren Täters bislang nicht erfolgreich war, die Ermittlungspflicht mithin nicht erfüllt wurde. Viel eher überlagern die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit sowie die Grundrechtspositionen des Verurteilten die nur formale Rechtskraft.²⁴ Das spricht – neben den bereits dargestellten praktischen Erwägungen – gleichwohl dafür, das Legalitätsprinzip, welches der Wahrheit und Gerechtigkeit dient, im Wiederaufnahmeverfahren wieder aufleben zu lassen.²⁵

II. Der Versuch der Implementierung einer Ermittlungspflicht – gescheitert an fehlenden Ressourcen

Es gab bereits Bestrebungen, die Staatsanwaltschaft auch im Wiederaufnahmeverfahren zu Ermittlungen zu verpflichten. Der Regierungsentwurf zum 1. StVRG von 1974 enthielt neben den schließlich eingeführten §§ 364a und 364b StPO ursprünglich einen § 364c StPO, der eine wenn auch nur ergänzende staatsanwaltschaftliche Verpflichtung zur Vornahme von Ermittlungen im Wiederaufnahmeverfahren begründete.²⁶ Die Verfasser des Gesetzesentwurfs verstanden, dass der Staatsanwaltschaft bessere Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.²⁷ Sie haben zudem jedenfalls in Ansätzen erkannt, dass eine effektive Beteiligung der Staatsanwaltschaft auch im Interesse der Rechtspflege liegt, weil die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft umfassender und neutralere sind.²⁸

Obwohl der Beteiligung der Staatsanwaltschaft lediglich eine Ergänzungsfunktion zukam,²⁹ befürchtete der Bundesrat eine unvermeidbare Belastung der Behörde und strich die Norm.³⁰ Auch heute sind fehlende Ressourcen der Haupteinwand gegen die Einführung einer Wiederaufnahmeeinheit auf Seiten der Staatsanwaltschaft. Mittel und Personal sollten vielmehr

Momsen / Diederichs: Conviction Integrity Units – Ein Vorschlag zur Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Wiederaufnahmepaxis nach US-amerikanischem Vorbild - StV 2021 Heft 7 - 468<<>>

vollständig vor der Verurteilung eingesetzt werden, um so maximale Qualität zu gewährleisten. Das überzeugt nicht. Aller Bemühungen im Vorfeld einer Verurteilung zum Trotz lassen sich Fehler nicht vollständig verhindern.³¹ Und nur eine aufrichtige Fehlerkultur führt zu einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege; sie darf daher nicht als »ideal, aber unerfüllbar« abgetan werden.³² Andere (aktuell auf keiner rechtspolitischen Agenda stehenden) Reformbestrebungen, wie etwa die Aufweichung des Probationsverfahrens bei Einführung eines Klageerzwingungsverfahrens, sind zwar ebenfalls erstrebenswert. Sie können verpflichtende Unschuldsermittlungen der Staatsanwaltschaft aber nicht ersetzen.³³

D. Jüngere staatsanwaltliche Wiederaufnahmepaxis in den USA

Die Todesstrafe und zeitlich uferlose Freiheitsstrafen erzeugen in den Vereinigten Staaten schon lange Druck, Fehlurteile und fehlerhafte Ermittlungsmaßnahmen aufzudecken und zu korrigieren. Dabei führte der weitreichende und stetig vergrößerte Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaften dazu, deren Rolle im Hinblick auf systemische Schwächen stärker zu hinterfragen. Zugleich haben die immer präsenteren Innocence Projects mit einer Vielzahl von spektakulär aufgedeckten Fehlurteilen dem Renommee der Staatsanwaltschaften schweren Schaden zugefügt, da mitunter Ermittlungsspannen und vereinzelt bewusst fehlgesteuerte Ermittlungen Fehlurteile verursacht haben. Der »Erfolg« eines Staatsanwalts wird daher nicht mehr allein mit harten Verurteilungen, sondern vielmehr ebenfalls mit der Aufdeckung von Fehlurteilen verbunden. In dieser Situation haben sich – auch gefördert durch die in etlichen Einzelstaaten geübte Praxis der öffentlichen Wahl der Staatsanwälte – in verschiedenen District Attorney's Offices CIUs gebildet.³⁴

I. Möglichst umfassende Befugnisse

Die verschiedenen CIUs folgen unterschiedlichen Modellen³⁵ und sind ungleich effektiv.³⁶ Es gibt CIUs, die sich aufgrund von uneinheitlichen oder restriktiven Kriterien bei der Fallauswahl sowie wegen struktureller oder personeller Defizite als unwirksam erweisen – gerade dann, wenn keine »objektiven« Beweise wie etwa eine DNA-Spur gegen die Schuld des Verurteilten sprechen.³⁷ Um die Wirksamkeit der CIUs und damit das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem zu stärken, werden daher Ansätze befürwortet, die den CIUs ein weites Betätigungsfeld einräumen.³⁸

Auch wenn CIUs grundsätzlich anlassbezogen und auf Antrag ihre Arbeit aufnehmen, soll die Hürde zum Tätigwerden nicht allzu hoch gesetzt werden. Neben Hinweisen auf konkrete Fälle können andere Anzeichen auf Fehler, wie Erkenntnisse über Fehlverhalten von Staatsanwälten und Polizisten oder über veraltete Methoden der Forensik, die Einleitung einer Untersuchung begründen.³⁹ Außerdem ist das

Untersuchungsmandat bestenfalls weitreichend ausgestaltet und umfasst eine über die Schuld des Angeklagten hinausgehende Prüfung, die auch die Angemessenheit der Strafe mit einbezieht.⁴⁰ Eine CIU sollte auch bei Vergehen tätig werden.⁴¹ Zudem sollte der Einsatz möglichst frühzeitig erfolgen.⁴² Eine weite Prüfungskompetenz ist bestenfalls mit vielfältigen und weitreichenden Abhilfemöglichkeiten verbunden. Wenn angemessen, muss es der CIU möglich sein, die Einstellung eines Strafverfahrens zu veranlassen, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu stellen, sich für eine vorzeitige Haftentlassung einzusetzen sowie eine Entschädigung des zu Unrecht Verurteilten herbeizuführen.⁴³

Zudem sollen – freilich unter Beachtung des Datenschutzes⁴⁴ – Informationen über die Tätigkeit der CIUs erhoben und analysiert werden.⁴⁵ Das dient neben der Qualitätssicherung der Diagnose von Schlüsselindikatoren für Fehlerurteile. Die gewonnenen Erkenntnisse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sodass die Bevölkerung über die Arbeit der CIUs informiert wird und so ihr Vertrauen in das Justizsystem gestärkt werden kann.⁴⁶

II. Fehlerprävention

Idealerweise werden parallel zur Aufarbeitung konkreter Fälle interne Maßnahmen durchgeführt, um langfristig aus den ermittelten Fehlern zu lernen. CIUs können ein Element miteinander verbundener Bestrebungen sein, die eine so genannte »just culture« erzeugen.⁴⁷ Der unter anderem aus dem medizinischen oder wirtschaftlichen Bereich stammende Ansatz geht davon aus, dass die Wurzel individueller Fehler oft im System verankert ist.⁴⁸ Ohne die individuelle Verantwortlichkeit aus dem Blick zu verlieren, soll die vollständige Offenlegung und Analyse von Fehlern, Irrtümern und anderen Vorkommnissen die Wurzel des Problems aufzeigen und so Prozessverbesserungen ermöglichen.⁴⁹ CIUs können damit eine wichtige Rolle bei der Umsetzung dringend notwendiger Reformen im Zusammenhang mit Ermittlungsfehlern und Fehlerurteilen spielen sowie zugleich zu einer verbesserten Aus- und Weiterbildung ermittelnder Staatsanwälte führen.⁵⁰

III. Aufhebung der adversatorischen Strukturen

Ein aus deutscher Sicht besonders interessantes Element der CIUs ist, dass im Idealfall das klassische adversatorische

Momsen / Diederichs: Conviction Integrity Units – Ein Vorschlag zur Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Wiederaufnahmepaxis nach US-amerikanischem Vorbild - StV 2021 Heft 7 - 469<<

Prozessrechtsverständnis des anglo-amerikanischen Rechtssystems aufgelöst wird. Staatsanwälte, Innocence Projects und Verteidiger arbeiten bei der gemeinsamen Suche nach der Wahrheit zusammen. Dadurch können Fehler verringert oder korrigiert werden, die durch eine interessen geleitete Wahrnehmung entstehen. Zudem wird durch die Zusammenführung der Informationen aller Beteiligten die Erkenntnisgrundlage erweitert. Gerade in Kontrast zu den zuvor nur parteilich durchgeführten Ermittlungen lässt die mehrdimensionale Perspektive viele Details eines Falls erst hervortreten. Dabei ist es jedoch wichtig, dass der Informationsaustausch z.B. durch Vertraulichkeitsvereinbarungen geschützt wird, um eine effektive Kooperation von Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu ermöglichen. Der Kommunikation des Verurteilten mit seinem Verteidiger kommt dabei der dem

US-amerikanischen Strafverfahrensrecht immanente besondere Schutz zu.⁵¹ Informationen aus dem Verteidigungsverhältnis werden lediglich dann offengelegt, wenn die sich daraus ergebenden Erkenntnisse für die Aufdeckung der potentiell ungerechtfertigten Verurteilung tatsächlich relevant sind.⁵²

E. Ein staatsanwaltliches Compliance Management System nach Vorbild der CIUs auch in Deutschland?

Vergleicht man die gängige Beschreibung zentraler Elemente so genannter »Compliance Management Systeme« (CMS)⁵³ mit denen einer elaborierten CIU,⁵⁴ so zeigen sich weitreichende Parallelen. Es handelt sich der Sache nach bei gut strukturierten CIUs um eine spezifische Form eines CMS, das auch in deutschen Staatsanwaltschaften eingeführt werden sollte.⁵⁵ Was vielfach als Baustein eines modernen CMS bei den amerikanischen Staatsanwaltschaften fehlt, ist die stichprobenartige Untersuchung auch ohne konkreten Verdacht. Diese erscheint aber zur Gewährung eines wirksamen »Access to Justice« (Zugang zum Recht) auch im Wiederaufnahmeverfahren sinnvoll und sollte daher eingeführt werden. Zudem erweist sich ein »Randomized Monitoring« (stichprobenartige Untersuchung) als wirksamer Baustein der präventiven Compliance.

Dem Sinn moderner Compliance entsprechend, sollten die Maßnahmen nicht auf unabhängige Institutionen verlagert werden, sondern von den Staatsanwaltschaften selbst durchgeführt werden. Das ist nicht zuletzt mit Blick auf allgemeine Ermittlungsbefugnisse und auf die Befugnis zur Vornahme einzelner Zwangsmaßnahmen sinnvoll.⁵⁶ Die Ansiedlung der Einheiten innerhalb der Staatsanwaltschaften macht die dort exklusiv vorhandenen Kenntnisse von Arbeitsweise und Struktur der Ermittlungsbehörden nutzbar. Ein Vorteil, der externen Behörden versagt wäre, wären sie mit den Ermittlungen beauftragt. Dabei muss aber unbedingt eine personelle Trennung von den sonstigen operativen Abteilungen erfolgen, um kognitive Voreingenommenheit und negative arbeitsdynamische Effekte (beispielsweise Rücksichtnahme aus Kollegialität) zu verhindern.⁵⁷ Dem Verurteilten sollte daher neben dem Antragsrecht auf Aufnahme von Unschuldsermittlungen ein Ablehnungsrecht gegen die Beteiligung bestimmter Staatsanwälte zustehen. Auf lange Sicht ist es wünschenswert, dass entsprechend der personellen Struktur einiger CIUs auch erfahrene Verteidiger oder außenstehende Personen, die Erfahrung mit Wiederaufnahmeermittlungen haben, in die Ermittlungen der Behörde involviert werden oder einen Beirat bilden.⁵⁸

F. Schluss

Dass es sich bei der oft bemühten Rollenzuschreibung, die Staatsanwaltschaft sei die »objektivste Behörde der Welt« um eine Fehlrezeption einer Äußerung v. Liszts⁵⁹ handelt, der eigentlich das Gegenteil zum Ausdruck bringen wollte, dürfte inzwischen bekannt sein.⁶⁰ Die mit Blick auf die Weisungsbefugnis der Exekutive ausgeübte harsche Kritik lässt sich heute zumindest in der Deutlichkeit nicht mehr äußern.⁶¹ Nichtsdestotrotz müssen die Behördenstrukturen der Staatsanwaltschaft möglichst fehlerresistent und damit auch objektiv ausgestaltet werden.

Es genügt nicht, erst bei handfesten Justizskandalen wie in Frankfurt/M. oder Berlin-Neukölln eine neue Stabstelle für die Innenrevision ins Leben zu rufen oder Sonderermittler zu beauftragen.⁶² Eine institutionalisierte behördeninterne Compliance kann nicht nur für ein verändertes Bewusstsein und eine neue

Offenheit gegenüber Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Verurteilten sorgen. Sie ist überdies notwendig, um die im deutschen Wiederaufnahmeverfahren gestörte Kräftebalance wiederherzustellen: Ein deutscher Strafverteidiger hat anders als sein amerikanischer Kollege auch hier keine vergleichbar weitreichenden Ermittlungsbefugnisse. Zudem hat er in der Regel kaum Erfahrung im Auffinden relevanter Beweise. Anders als in anderen Verfahrensabschnitten gibt es im Wiederaufnahmeverfahren aber keinen Mechanismus, der nach traditionellem deutschen Verfahrensverständnis eigene Ermittlungen der Verteidigung überflüssig machen würde. Während im amerikanischen Strafverfahren die CIUs ein Korrektiv zur übergroßen Ermessensfreiheit der Staatsanwaltschaft und zur interessengeleiteten Beweiserhebung sind, bedarf es einer staatsanwaltschaftlichen Compliance im deutschen Wiederaufnahmeverfahren, um die dort fehlende Amtsaufklärungspflicht zu kompensieren und hinreichende Voraussetzungen für effektive Ermittlungen zu schaffen.

¹ Peters, Fehlerquellen im Strafprozess I, 1970, S. 11; Dunkel, Fehlentscheidungen in der Justiz, 2018, S. 56 ff.; Clausing NSTZ 2020, 644.

² Vgl. Dunkel (Fn. 1), S. 51.

³ Dunkel (Fn. 1), S. 15; Kato ZIS 2006, 354.

⁴ Dunkel (Fn. 1), S. 17 ff.

⁵ S. insbes. Arnemann, Defizite der Wiederaufnahme in Strafsachen, 2019; Barton/Dubelaar/Kölbell/Lindemann, »Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit«, 2018; Böhme, Das strafgerichtliche Fehlurteil, 2018; Dunkel (Fn. 1); Hoffmann/Leuschner, Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme, 2017 sowie die laufenden Projekte von Altenhain/Bliesener/Volbert (Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren) und von Ambos/Drenkhahn/König/Momsen (Fehlurteils- und Wiederaufnahmeprojekt).

⁶ Vgl. Alsberg, Justizirrtum und Wiederaufnahme, 1913, S. 68; Dünnebier FG Peters, 1984, S. 333 (341); Grüner/Wasserburg NSTZ 1999, 286 (287); MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann, 2019, § 364b Rn. 10.

⁷ Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet, womit Personen aller Geschlechter gleichermaßen einbezogen sind.

⁸ Vgl. die Erkenntnisse aus dem US-amerikanischen Raum, Orenstein 48 SCLR L. 401 (419 ff.)

⁹ Eine Ausnahme begründen der Vorschlag von St. König, Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens Anlagenband I, S. 664, sowie der Beitrag von Clausing NSTZ 2020, 644.

¹⁰ Vgl. H. P. Aust/R. Schmidt ZRP 2020, 251.

¹¹ Die Scheu vor Selbstkontrolle ist auch der Anwaltschaft nicht fremd. Trotz der in einer Arbeitsgruppe des Strafverteidigertags 2016 geforderten Kontrolle der Verteidigungsqualität durch die Anwaltschaft fehlen bislang ernstzunehmende Versuche, vgl. St.

König, in: Barton (Hrsg.), Strafverteidigung 2020, S. 71 (84).

- ¹² Dem angloamerikanischen Recht sind (auch unabhängige) Institutionen, die der Aufarbeitung von Fehlurteilen dienen, grundsätzlich nicht fremd. So gibt es in Kanada die Criminal Conviction Review Group und in England, Wales und Nordirland sowie in Schottland eine Criminal Cases Review Commission; s. dazu auch *Clausing* NSTZ 2020, 644 (646).
- ¹³ Die ersten Units wurden 2007 in Dallas und 2008 in Harris County eingerichtet, *Winston*, *Wrongful Convictions: Can Prosecutors Reform Themselves?* 2014, <https://thecrimereport.org/2014/03/27/2014-03-wrongful-convictions-can-prosecutors-reform-themselv/> (alle URLs zuletzt aufgerufen am 28.02.2021).
- ¹⁴ CRUs betonen den zusätzlichen Aspekt der Fehlerprävention. Im Folgenden werden die Conviction Integrity Units als Oberbegriff für sämtliche Organisationsformen verwendet.
- ¹⁵ *Clausing* NSTZ 2020, 644 (646 f.); *Hollway*, *Conviction Review Units: A National Perspective*, 2016, S. 2; www.brooklynnda.org/post-conviction-justice-bureau/.
- ¹⁶ S. nur *Dunkel* (Fn. 1), S. 59 ff.; *Leuschner/Rettenberger/Dessecker* *Crime & Delinquency* 66(5), S. 688 (697 ff.); *Momsen/Washington* FS Eisenberg, 2019, S. 453 (455 ff.); *Neuhaus*StV 2015, 185 (186 ff.); *Oswald/Wyler*, in: *Barton/Dubelaar/Kölbl/Lindemann* (Fn. 5), S. 103 (106 ff.); *Püschel* *StraFo* 2015, 269 (271 ff.).
- ¹⁷ Vgl. bereits *Alsberg* (Fn. 6), S. 70.
- ¹⁸ BT-Drs. 7/551, S. 89.
- ¹⁹ *Bockemühl*, in: *Strafverteidigervereinigungen* (Hrsg.), *Der Schrei nach Strafe*, 2017, S. 97 (107); *Momsen/Washington* FS Eisenberg (Fn. 16), S. 453 (459).
- ²⁰ S. nur *Dünnebier* FG Peters (Fn. 6), S. 333 (337 f.).
- ²¹ S. insbesondere Nr. 170 RiStBV; vgl. aber die allgemein für Rechtsmittel geltende Nr. 147 RiStBV, dazu *Grüner/Wasserburg* NSTZ 1999, 286 (290); *MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann* (Fn. 6), § 364b Rn. 11.
- ²² Zust. *Grüner/Wasserburg* NSTZ 1999, 286 (290); *SK-StPO/Frister*, 5. Aufl. 2017, § 364b Rn. 9, der jedoch *de lege ferenda* vornehmlich das Gericht zur Mitwirkung an Nachforschungen verpflichten will; *Peters*, *Fehlerquellen im Strafprozess III*, 1974, S. 115; *AK-StPO/Loos*, 1996, § 364b Rn. 10 f.; abl. (wohl h.M.) *KK-StPO/Schmidt*, 8. Aufl. 2019, § 362 Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt-StPO*, 63. Aufl. 2020, § 364b Rn. 3; *MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann* (Fn. 6), § 364b Rn. 9; *BeckOK-StPO/Singelstein*, 38. Ed. 01.10.2020, § 362 Rn. 3; *LR-StPO/Gössel*, 26. Aufl. 2010, § 364b Rn. 8; *Kleinknecht* FS Bruns, 1978, S. 475 (477); *Marxen/Tiemann*, *Die Wiederaufnahme in Strafsachen*, 3. Aufl. 2014, Rn. 297, 463; nur bei Wiederaufnahmen zuungunsten des Beschuldigten *KK-StPO/Schmidt* a.a.O., § 362 Rn. 4; *LR-StPO/Gössel* a.a.O., § 362 Rn. 1; nur bei Wiederaufnahmen zugunsten des Beschuldigten *SK-StPO/Frister* a.a.O., § 365 Rn. 5 unter Verweis auf Nr. 147 Abs. 1 S. 1 RiStBV; für das Bestehen von Auskunftsrechten *KK-StPO/Schmidt* a.a.O., § 362 Rn. 4; *Marxen/Tiemann* a.a.O., Rn. 463; diff. *MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann* (Fn. 6), § 364b Rn. 13 unter Verweis auf § 147 Abs. 5 S. 1 bzw. § 475 i.V.m. Nr. 182 ff. RiStBV; abl. *LR-StPO/Gössel* a.a.O., § 364b Rn. 8.
- ²³ *MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann* (Fn. 6), § 364b Rn. 9; *Kleinknecht* FS Bruns, 1978, S. 475 (477); *BeckOK-StPO/Singelstein* (Fn. 22), § 362 Rn. 3; *Marxen/Tiemann* (Fn. 22), Rn. 297.
- ²⁴ *Grüner/Wasserburg* NSTZ 1999, 286 (290); s. aber *MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann* (Fn. 6), § 364b Rn. 10.

- ²⁵ *Grüner/Wasserburg* NStZ 1999, 286 (290); vgl. auch BVerfGE 63, 45 (63) = StV 1983, 177 (178 f.)
- ²⁶ BT-Drs. 7/551 S. 52, 89 ff.
- ²⁷ BT-Drs. 7/551, S. 89.
- ²⁸ BT-Drs. 7/551, S. 90.
- ²⁹ Vgl. *Dünnebier* FG Peters (Fn. 6), S. 333 (338).
- ³⁰ BT-Drs. 7/2774, S. 3; vgl. MüKo-StPO/Engländer/Zimmermann (Fn. 6), § 364b Rn. 7; *Krägeloh* NJW 1975, 137 (138); *Dünnebier* FG Peters (Fn. 6), S. 333 (341).
- ³¹ Vgl. zur Häufigkeit von Fehlentscheidungen *Dunkel* (Fn. 1), S. 105 ff.; s. außerdem *Püschel* StraFo 2015, 269.
- ³² *Grüner/Wasserburg* NStZ 1999, 286 (290).
- ³³ Vgl. *König* (Fn. 9), S. 664.
- ³⁴ Vgl. *Sklansky* 14 Ohio St. J. Crim. L. 647. Der Begriff District Attorney wird in einem weiten Sinn verwendet und umfasst jeden leitenden lokalen Staatsanwalt, *Fair and Just Prosecution (FJP)*, »Issues at a Glance« Conviction Integrity Units and Internal Accountability Mechanisms, <https://fairandjustprosecution.org/wp-content/uploads/2017/09/FJPBrief.ConvictionIntegrity.9.25.pdf>, S. 1; *Ewing*, *The Watchdog Inside the DA's Office*, 2017, <https://www.theatlantic.com/politics/archive/2017/07/district-attorney-convictions/535185/>.
- ³⁵ Vgl. *Hollway* (Fn. 15), S. 17 ff.
- ³⁶ *Scheck* 14 Ohio St. J. Crim. L. 705 (706) warnt davor, dass sich hinter dem formalen Mantel auch eine bloße Marketingbehauptung verbergen kann.
- ³⁷ *Winston* (Fn. 13); *Fair and Just Prosecution* (Fn. 34), S. 1.
- ³⁸ Vgl. hierzu insbes. die Richtlinien des Innocence Projects New York, die der bestmöglichen Errichtung und Umsetzung der Einheiten dienen sollen, *The Innocence Project*, Conviction Integrity Unit Best Practices, 2015, www.innocenceproject.org/wp-content/uploads/2016/09/Conviction-Integrity-Unit.pdf; s.a. *FJP* (Fn. 34).
- ³⁹ *Scheck* 14 Ohio St. J. Crim. L. 705 (720 ff.); s. ferner nur www.nytimes.com/2013/05/12/nyregion/doubts-about-detective-haunt-50-murder-cases.html; <https://innocenceproject.org/cases/barry-gibbs/>.
- ⁴⁰ *FJP* (Fn. 34), S. 2 f.
- ⁴¹ *FJP* (Fn. 34), S. 3 unter Verweis auf spezifische Fehler, die besonders bei leichterer Kriminalität auftreten können, wie falsche Geständnisse zur Beendigung der Untersuchungshaft.
- ⁴² *FJP* (Fn. 34), S. 3.

- ⁴³ *FJP* (Fn. 34), S. 3.
- ⁴⁴ Insoweit ist das in den USA geringere Datenschutzniveau zu berücksichtigen.
- ⁴⁵ *Hollway* (Fn. 15), S. 59 ff.
- ⁴⁶ *Scheck* 14 Ohio St. J. Crim. L. 705 (743); s. auch *NYU Law*, Establishing Conviction Integrity Programs in Prosecutors' Offices, 2012, S. 31 ff.
- ⁴⁷ Krit. jedoch in Bezug auf die tatsächliche Durchführung von »Just Culture Event Reviews« *Hollway* (Fn. 15), S. 75 f.
- ⁴⁸ *Scheck* 14 Ohio St. J. Crim. L. 705 (708 ff.).
- ⁴⁹ *Washington State Nurses Association*, Medical Errors and Patient Safety, <https://perma.cc/N5NV-K75R>, S. 4.
- ⁵⁰ *Winston* (Fn. 13); www.brooklynda.org/post-conviction-justice-bureau/; *FJP* (Fn. 34), S. 4.
- ⁵¹ Allg. dazu s. nur *Greenwald/Slachetka*, Protecting Confidential Legal Information, 2019; *Baus/Bartz*, in: Momsen/Grützner (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2020, S. 382 ff.
- ⁵² *Scheck* 14 Ohio St. J. Crim. L. 705 (730); s.a. 426 YEARS: An Examination of 25 Wrongful Convictions in Brooklyn, New York, 2020, S. 3.
- ⁵³ *Baus/Bartz*, in: Momsen/Grützner (Fn. 51), S. 174 ff.
- ⁵⁴ Exemplarisch aufgelistet bei *FJP*, Conviction Integrity Units and Internal Accountability Mechanisms, <https://fairandjustprosecution.org/wp-content/uploads/2017/09/FJPBrief.ConvictionIntegrity.9.25.pdf>; *dies.*, Conviction Integrity and Review - Key Principles and Best Practices for Ensuring Justice and Accountability, <https://fairandjustprosecution.org/wp-content/uploads/2019/08/Conviction-Integrity-Statement-of-Principles.pdf>.
- ⁵⁵ Vgl. Momsen/Grützner (Fn. 51), S. 435. Die dort genannten »8 Schritte« finden inhaltliche Entsprechungen z.B. in *The Innocence Project* (Fn. 38); vgl. auch *FJP* (Fn. 54).
- ⁵⁶ Vgl. zum Streitstand *Engländer/Zimmermann* FS Beulke, 2015, S. 699 (705) m.w.N.; vgl. auch *Dünnebieber* FG Peters (Fn. 6), S. 333 (340 f.).
- ⁵⁷ Hierin erblicken auch die US-Amerikaner eine große Aufgabe, *Scheck* 14 Ohio St. J. Crim. L. 705 (739); vgl. auch *Green/Yaroshesky* 6 Ohio St. J. Crim. L. 467 (249 ff.), die jedoch deswegen unabhängige Institutionen bevorzugen.
- ⁵⁸ Vgl. *Scheck* 14 Ohio St. J. Crim. L. 705 (739); interessant auch das hybride Modell der CRU Brooklyn, 426 YEARS (Fn. 52), S. 4.
- ⁵⁹ *V. Liszt* DJZ 1901, 179 (180).
- ⁶⁰ S. nur *Eisele/Trentmann* NJW 2019, 2365 f.

⁶¹ Der Streit um die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist neu entbrannt seit der Entscheidung des EuGH StV 2019, 628, die Staatsanwaltschaft erfülle nicht die Mindestvoraussetzungen einer »Justizbehörde« i.S.d. Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (2002/584/JI).

⁶² Vgl. www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/korruptionsaffaere-innenrevision-fuer-die-justiz-neu-geregelt-16945943.html; <https://www.rnd.de/politik/rechtsextreme-anschlagsserie-in-neukolln-das-steht-im-zwischenbericht-SYP34U2XCYGL7BH54UQBMBREIE.html>.